

10.01.86

In

—/—

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 181. Sitzung am 5. Dezember 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 10/4269 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Sprengstoffge-
setzes

- Drucksache 10/2621 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 31.01.86

Erster Durchgang: 428/84

Erstes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz gilt für den Umgang und Verkehr mit, sowie die Beförderung und Einfuhr von festen oder flüssigen Stoffen und Zubereitungen (Stoffe), die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können (explosionsgefährliche Stoffe), soweit sie zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt sind sowie im Anwendungsbereich des Abschnitts V auch für explosionsgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung. Als explosionsgefährlich gelten nur solche Stoffe, die bei Durchführung der Prüfverfahren nach Anlage I zu diesem Gesetz zur Explosion oder zu einer nach den Prüfvorschriften der Explosion gleichgestellten chemischen Umsetzung gebracht werden.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Anlage I“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt und wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich jedoch zur Verwendung als Sprengstoffe bestimmt sind,“.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für explosionsgefährliche Stoffe, die nicht zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt sind, gelten bei den in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten

1. alle Vorschriften des Gesetzes für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe A zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe,

2. die §§ 5, 6, 14, 17 bis 25, 26 Abs. 2, §§ 30 bis 32, 33 Abs. 3, §§ 34 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe B zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe,

3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nummer 4, §§ 17 bis 19, 24, 25, 26 Abs. 2, §§ 30 bis 32, 33 Abs. 3, §§ 34, 36 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe C zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe.

Für Sprengzubehör gelten die §§ 5 und 6, § 25 Nr. 2, § 34, §§ 36 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften.“

- d) In Absatz 4 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Gesetz gilt jedoch für das Bearbeiten und Vernichten von Munition im Sinne des Waffengesetzes sowie für das Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe aus solcher Munition.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Anwendung auf neue Stoffe

(1) Wer einen in einer Liste nach Absatz 6 nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, daß er explosionsgefährlich ist, einführt oder herstellt und vertreiben, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt), sofern es sich um explosionsgefährliche Stoffe für ausschließlich militärische Zwecke handelt, dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung — Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen — (Bundesinstitut) unverzüglich anzuzeigen und ihnen auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen. In der Anzeige sind die Bezeichnung, die Zusammensetzung und der Verwendungs-

zweck (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 oder militärischer Zweck) anzugeben.

(2) Die Bundesanstalt oder das Bundesinstitut stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder, falls die Vorlage einer Stoffprobe verlangt wird, nach Vorlage dieser Stoffprobe aufgrund der in der Anlage I bezeichneten Prüfverfahren fest, ob der angezeigte Stoff explosionsgefährlich ist. Erweist er sich als explosionsgefährlich, so teilen sie dies im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 1 dem Anzeigenden vor Ablauf der Zweimonatsfrist schriftlich mit, im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 3 erläßt die Bundesanstalt innerhalb der genannten Frist einen Feststellungsbescheid. Entsprechendes gilt, wenn ihr auf andere Weise ein neuer explosionsgefährlicher Stoff nach § 1 Abs. 3 bekannt wird, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, anderen überlassen oder verwendet wird.

(3) Bei einem explosionsgefährlichen Stoff nach § 1 Abs. 3 stellt die Bundesanstalt in dem Feststellungsbescheid außerdem fest, welcher Stoffgruppe der Anlage II der Stoff zuzuordnen ist. Den Stoffgruppen A, B oder C sind Stoffe zuzuordnen, die in ihrer Empfindlichkeit und Wirkung den Stoffen der entsprechenden Stoffgruppen der Anlage II vergleichbar sind. Bei explosionsgefährlichen Stoffen, die in die Gruppe C aufzunehmen wären, kann von dem Feststellungsbescheid abgesehen werden, wenn der Stoff bei Durchführung der Prüfung nach Anlage I Nr. II nicht zu einer Explosion gebracht und bei der Prüfung auch nach anderen als den in der Anlage I genannten Verfahren eine örtlich eingeleitete Umsetzung nicht oder nicht in gefährlicher Weise auf die Gesamtmenge des Stoffes übertragen werden kann. Erweist sich der explosionsgefährliche Stoff nachträglich hinsichtlich seiner Empfindlichkeit und Wirkung gefährlicher oder weniger gefährlich als dies seiner Zuordnung entspricht, so kann er einer anderen Gruppe der Anlage II zugeordnet oder die Zuordnung aufgehoben werden. Die Entscheidung nach Satz 1 ist dem Anzeigenden vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 schriftlich bekanntzugeben. Die Feststellung der Explosionsgefährlichkeit ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Für die Entscheidung nach Satz 4 gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.

(4) Vor der Feststellung nach Absatz 3 darf der Stoff nicht vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden. Überläßt der Hersteller oder Einführer den Stoff einem anderen, bevor die Feststellung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, so hat er ihm spätestens beim Überlassen des Stoffes einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben. In gleicher Weise ist verpflichtet, wer den explosionsgefährlichen Stoff einem weiteren Erwerber überläßt.

(5) Das Gesetz ist im übrigen auf den nach Absatz 3 als explosionsgefährlich festgestellten Stoff erst anzuwenden

1. gegenüber dem Anzeigenden, wenn ihm die Feststellung nach Absatz 3 Satz 5 bekanntgegeben worden ist,
2. gegenüber den in Absatz 4 Satz 2 und 3 genannten Personen, wenn ihnen ein Abdruck des Feststellungsbescheides übergeben worden ist,
3. gegenüber Dritten, die den Stoff erwerben, befördern oder mit ihm umgehen, wenn die Feststellung nach Absatz 3 Satz 6 im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf explosionsgefährliche Stoffe, für die das Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) gegolten hat. Der Bundesminister des Innern veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Bundesanstalt veröffentlicht die Stoffe im Bundesanzeiger, deren Explosionsgefährlichkeit sie nach den Absätzen 2 und 3 festgestellt hat."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden Absätze 1 bis 7.
- b) In dem neuen Absatz 5 wird das Wort „feilhalten“ durch „feilbieten“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend

 - a) die Prüfverfahren (Anlage I),
 - b) die Liste der Vergleichsstoffe (Anlage II)

im Rahmen des § 1 Abs. 1 zu ändern oder zu ergänzen.“
- b) In Nummer 3 werden die Worte „in der Anlage II aufgeführten“ durch die Worte „in § 1 Abs. 3 bezeichneten“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „für Materialprüfung“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „für Materialprüfung“ und in Absatz 3 Nr. 1 wird der mit „wenn“ beginnende Nebensatz gestrichen.

6. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) daß über erworbene oder eingeführte explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 Anzeigen zu erstatten und daß den Anzeigen bestimmte Unterlagen beizufügen sind.“

7. In § 9 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Lehrgänge“ die Worte „zuverlässiger Antragsteller“ eingefügt.

8. In § 17 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „gilt Absatz 3“ durch die Worte „gelten Absatz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

9. In § 22 Abs. 5 werden nach dem Wort „Leben“ die Worte „oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter“ eingefügt.

10. § 24 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit explosionsgefährliche Stoffe nicht abhanden kommen oder Beschäftigte oder Dritte diese Stoffe nicht unbefugt an sich nehmen.“

11. In § 25 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. daß explosionsgefährliche Stoffe bestimmten Lager- und Verträglichkeitsgruppen zuzuordnen sind und daß die Zuordnung der Bundesanstalt, für ausschließlich für militärische Zwecke bestimmte Stoffe dem Bundesinstitut übertragen wird.“

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

12. § 26 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Anzeige entfällt, soweit ein Unfall bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften anzuzeigen ist.“

13. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Erlaubnis ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Sie kann inhaltlich und räumlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für Dritte erforderlich ist. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.“

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Person“ die Worte „oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Ist die Erlaubnis oder Zulassung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden“ durch die Worte „Übt jemand eine Tätigkeit ohne die nach dem Gesetz erforderliche Erlaubnis oder Zulassung aus,“ ersetzt.

15. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die genannten Berechtigungen können, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

16. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

17. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Wird eine Erlaubnis oder ein Befähigungsschein für den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung für die gleichen Tätigkeiten im gewerblichen und im Bereich der Bergaufsicht beantragt, so entscheidet hierüber die Erlaubnisbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit begonnen werden soll, im Einvernehmen mit der für den anderen Bereich zuständigen Behörde. Die Erlaubnis und der Befähigungsschein gelten in diesem Fall auch für den Bereich der jeweils anderen Behörde. Die Erlaubnisbehörde nach Satz 2 entscheidet auch über nachträgliche Änderungen und Auflagen sowie die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines.“

b) Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Nr. 4 werden gestrichen.

18. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
- In Nummer 2 wird die Angabe „§ 47 Abs. 1“ durch „§ 47“ ersetzt.
- In Nummer 4 wird die Angabe „§ 26“ durch „§ 26 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

19. Die Überschrift des Abschnittes IX wird wie folgt gefaßt:

„Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“.

20. § 44 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Rechtsstellung der Bundesanstalt“.
- In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „für Materialprüfung“ gestrichen und dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:
„Die Gebühr kann auch für eine Amtshandlung erhoben werden, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlaßt hat.“
- In Absatz 3 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „dreißigtausend“ ersetzt.

21. § 45 wird wie folgt gefaßt:

„§ 45

Aufgaben der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt ist zuständig für

- die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Konstruktionen,
- die Werkstoff- und Materialforschung entsprechend der Zweckbestimmung der Bundesanstalt, die Weiterentwicklung der Materialprüfung sowie der chemischen Sicherheitstechnik,
- die Durchführung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.“

22. Die Anlagen I und II werden aufgehoben; die bisherige Anlage III wird Anlage I mit der Maßgabe, daß in Abschnitt I folgender Satz 2 angefügt wird:

„Eine Explosion im Sinne der Prüfvorschriften ist gegeben, wenn der Stoff in dem in den Abschnitten II bis IV bestimmten Ausmaß zu einer chemischen Umsetzung gebracht wird, bei der entweder hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, daß eine plötzliche Druckwirkung hervorgerufen wird (Explosion) oder bei der eine Wirkung eintritt, die in den Vorschriften über die Prüfverfahren der Explosion gleichgestellt ist.“

23. Folgende Anlage II wird neu aufgenommen:

„Anlage II

Stoffgruppe A

Lfd. Nr.	Stoff	Formel
1	1,4; 3,6-Dianhydro-D-glucit-2,5-dinitrat (Isosorbid-2,5-dinitrat ISDN)	$C_6H_8N_2O_8$
2	N,N'-Dinitroso-N,N'-dimethyloxamid	$C_4H_8N_4O_4$
3	Erythrittetranitrat	$C_4H_6N_4O_{12}$
4	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)	$C_3H_5N_3O_9$
5	Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)	$C_{12}H_5N_7O_{12}$
6	Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta, PETN, Pentrit)	$C_5H_8N_4O_{12}$
7	Trinitrophenol (Pikrinsäure)	$C_6H_3N_3O_7$

Stoffgruppe B

Lfd. Nr.	Stoff	Formel
1	Benzol-1,3-disulfohydrazid	$C_6H_{10}N_4O_4S_2$
2	tert. Butylperoxy-pivalat	$C_9H_{18}O_3$
3	Dibenzoylperoxid	$C_{14}H_{10}O_4$
4	Di-(2,4-dichlorbenzoyl)-peroxid	$C_{14}H_6Cl_4O_4$
5	Diisopropylperoxydicarbonat	$C_8H_{14}O_6$
6	1,3-Dimethyl-5-tert. butyl-2,4,6-trinitrobenzol	$C_{12}H_{15}N_3O_6$
7	Disuccinoylmonoperoxid	$C_8H_{10}O_8$
8	1-Hydroxy-1'-hydroperoxy-dicyclohexyl-peroxid (Cyclohexanonperoxid)	$C_{12}H_{20}O_5$

Stoffgruppe C

Lfd. Nr.	Stoff	Formel
1	Azodiisobutyronitril	$C_8H_{12}N_4$
2	n-Butyl-4,4-di-(tert. butylperoxy)-valerat	$C_{17}H_{34}O_8$
3	tert. Butylperoxy-(2-ethyl)-hexanoat	$C_{12}H_{24}O_3$
4	Tert. Butylperoxybenzoat	$C_{11}H_{14}O_3$
5	2-Diazo-1-naphthol-4-sulfochlorid	$C_{10}H_5ClN_2O_3S$
6	2,5-Dimethyl-2,5-di-(benzoylperoxy)-hexan	$C_{22}H_{26}O_8$
7	Dinitroanthrachinon	$C_{14}H_6N_2O_6$
8	1,4-Dinitrosobenzol	$C_6H_5N_2O_2$
9	5-Nitrobenztriazol	$C_6H_5N_4O_2$
10	Tetrazol-1-essigsäure	$C_3H_4N_4O_2$

Artikel 2

Neufassung des Sprengstoffgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Sprengstoffgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden im Land Berlin jedoch keine Anwendung, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Artikel 1 Nr. 6, 7 und 11 treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.